

# Aufsichtsführung an der Theresienschule

## 1.) Grundsätze

Die Lehrerinnen und Lehrer der Theresienschule führen die Aufsicht über die uns anvertrauten Schülerinnen. Unterstützt werden sie zum Teil von Schülerinnen der Jgst. 10 und vom Schulhausmeister. Die Aufsichtsführung steht unter den Leitgedanken:

*Kontinuität - Prävention - aktives Handeln*

Bei der Aufsichtsführung wird von den Lehrerinnen und Lehrern nichts Unmögliches verlangt, aber doch die gewissenhafte Sorge um das Wohl der Mädchen.

### I.) **Kontinuierliche Aufsichtsführung**

Die Schülerinnen werden kontinuierlich beaufsichtigt; das bedeutet aber nicht, dass sie jederzeit und allerorten unter Beobachtung stehen. Vielmehr sollen möglichst alle Situationen des Schullebens<sup>1</sup> so klar geregelt sein, dass sich die Schülerinnen jederzeit der Situation angemessen beaufsichtigt fühlen. Dazu sind regelmäßige Informationen und anlassbezogene Belehrungen durchzuführen.

Man könnte auch sagen: Ein Mädchen darf sich in der Theresienschule nie ganz alleine fühlen. Es darf also keine räumlichen oder zeitlichen Nischen geben, in denen eine Schülerin machen könnte, was sie nicht darf. (Natürlich sind alle Fälle ausgenommen, in denen sich eine Schülerin bewusst den Regeln entzieht.)

Grundsätzlich obliegt jedem Lehrer eine dauernde Aufsichtspflicht, also z. B. auch nach Unterrichtsende auf dem Weg zum Auto.

### II.) **Präventive Aufsichtsführung**

Das zweite wesentliche Merkmal gewissenhafter Aufsichtsführung liegt im rechtzeitigen Erkennen aktueller oder zukünftiger Situationen mit einem möglichen Gefährdungspotential. Die Lehrkraft handelt dann unverzüglich. Der Schulleiter oder sein Ständiger Vertreter sind unverzüglich zu informieren, damit sie Maßnahmen ergreifen, die der möglichen Gefährdung dauerhaft abhelfen.

### III.) **Aktive Aufsichtsführung**

Die Aufsicht führenden Lehrkräfte sind nicht nur anwesend, sondern präsent. Sie sprechen Schülerinnen an, machen auf Fehlverhalten aufmerksam und loben richtiges Verhalten. Sie schauen nicht weg, sondern greifen ein. Sie halten sich an Stellen auf, an denen sie gesehen werden.

Fehlverhalten wird deutlich und angemessen sanktioniert. Alle Schülerinnen und Lehrkräfte sind aufgefordert, sich konsequent an die verabredeten Regeln zu halten. Auf Anregung des Schülerrates oder der Lehrerkonferenz prüft die Schulkonferenz regelmäßig, welche Regeln (noch) sinnvoll sind.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf das erwartete Verhalten, die gestatteten Aufenthaltsorte, Hilfe und Ansprechpartner im Notfall, ...

## **2.) Aufsicht während Schulfahrten**

Der Weg einer Schülerin zwischen Schule und Wohnung (Schulweg) unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht (Unterrichtsweg). Schulveranstaltungen beginnen und enden für alle Schülerinnen in der Schule. Sie können nach vorheriger Information der Eltern am Hildener S-Bahnhof oder der Kirche St. Jacobus (Gabelung) enden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eltern der direkte Weg zwischen zu Hause und dem Ort der Schulveranstaltung selbständig zurückgelegt werden.

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen nur dann ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Die aufsichtführende Lehrkraft nimmt eine Gefahrenabschätzung vor und belehrt die Schülerinnen über Verhaltensregeln und Besonderheiten.

## **3.) Unterstützung der Aufsicht durch ältere Schülerinnen**

### **a) Zuständigkeiten und Befugnisse**

Die Verantwortung tragen immer die zur Aufsicht eingeteilten Lehrkräfte.

### **b) Privilegien**

Zeugnisvermerk bei positiver Ausübung.